

# Reglement 2019

für das Weiterbildungsprogramm

## Certificate of Advanced Studies in Angewandte Erdwissenschaften

am Departement Erdwissenschaften der ETH Zürich (D-ERDW)

(Beschluss der Schulleitung vom 30.1.2018)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

### **Art. 1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein CAS-Programm in Angewandten Erdwissenschaften, im Folgenden auch CAS ETH ERDW oder CAS-Programm genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Das CAS ETH ERDW ist dem Departement Erdwissenschaften (D-ERDW) zugeordnet.

<sup>3</sup> Das CAS ETH ERDW wird vom Departement Erdwissenschaften verantwortet und kooperiert mit dem D-BAUG und dem D-USYS.

### **Art. 2 Umfang, Form, Dauer, Studienzeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Das CAS ETH ERDW umfasst 12 ECTS-Punkte und schliesst rund 300 Stunden Vorlesungen, betreute Tätigkeiten und Selbststudium ein. Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Workshops, Übungen und Exkursionen mit rund 160 Kontaktstunden durchgeführt.

<sup>2</sup> Das CAS-Programm kann jedes Jahr begonnen werden und ist als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm konzipiert.

<sup>3</sup> Das CAS-Programm bietet 3 Modulgruppen an, aus denen 2 Modulgruppen komplett belegt werden müssen, die nach den jeweiligen Interessen der Studierenden ausgewählt werden.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>4</sup> Pro Jahr wird eine Modulgruppe angeboten.

<sup>5</sup> Die maximal zulässige Studiendauer für den CAS ETH ERDW beträgt 3 Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Prorektorin/der Prorektor für Weiterbildung auf Antrag der Programmleitung die zulässige Studiendauer verlängern.

### **Art. 3 Leitung des CAS-Programms**

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz ERDW bestimmt die Delegierte bzw. den Delegierten und die stellvertretende Delegierte bzw. den stellvertretenden Delegierten für das CAS ETH ERDW.

<sup>2</sup> Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte bestimmen die Programmleiterin bzw. den Programmleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

<sup>3</sup> Die/der Delegierte und die Programmleiterin/der Programmleiter bilden in geeigneter Arbeits- teilung die Leitung des CAS ETH ERDW.

<sup>4</sup> Die Leitung repräsentiert das CAS-Programm nach innen und aussen, stellt die Verbindung zum D-ERDW sicher und ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>5</sup> Die Leitung des CAS ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

<sup>6</sup> Der Leitung steht ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite, der die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Koordination mit den Bedürfnissen der Praxis, die Qualitätssicherung, die Kontinuität und die nationale und internationale Anerkennung unterstützt.

<sup>7</sup> Die Leitung ernennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates. Er setzt sich aus der Leitung des CAS-Programms, aus Mitgliedern der Fachdozierenden, anderen ETH-Angehörigen, Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen und der Praxis zusammen und konstituiert sich selbst.

### **Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum CAS-Programm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule sowie Kenntnisse in Erdwissenschaften besitzt.

<sup>2</sup> Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einen anderen Abschluss auf der Tertiärstufe sowie mindestens zwei Jahre Berufspraxis und relevante Zusatzqualifikationen auf dem Fachgebiet nachweisen können.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers. Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Bisherige Aus- und Weiterbildung der Bewerberin/des Bewerbers;
- b. Berufserfahrung;
- c. Qualität des Bewerbungsdossiers;
- d. fachliche und geschlechtsspezifische Diversität der Studiengruppe;

e. Motivation, die gegebenenfalls in einem persönlichen Aufnahmegespräch geprüft wird.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS-Programm.

## **Art. 5      Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Studiendauer des CAS-Programms als Studierende der ETH Zürich immatrikuliert.

<sup>2</sup> Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>3</sup> Ein CAS-Modul wird nur durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Personen angemeldet haben oder die Finanzierung durch Fortbildungskursteilnehmer gesichert ist.

<sup>4</sup> Die Zahl der Weiterbildungsstudierenden kann auf Antrag der/des Delegierten durch die Rektorin/den Rektor beschränkt werden. Vorerst wird die CAS-Teilnehmerzahl auf maximal 15 Personen festgesetzt.

<sup>5</sup> Überschreitet die Zahl der Teilnehmenden die festgelegte Obergrenze, so gelten bei der Auswahl die Kriterien gemäss Art. 4 Absatz 3.

## **Art. 6      Lernziele**

<sup>1</sup> Die Zielsetzungen des CAS in Angewandten Erdwissenschaften sind verbunden mit den Zielen des Departementes D-ERDW und sollen die Teilnehmenden befähigen, Lösungen für die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft in folgenden Bereichen zu finden:

- a) Beschreibung des Baugrunds im Untertage- und Grundbau;
- b) Nutzung von Energie-Ressourcen (insb. Geothermie);
- c) Nutzung natürlicher Baustoffe;
- d) Schutz der Grundwasserversorgung;
- e) Bewältigung von geologischen Naturgefahren;
- f) Erhebung und Sanierung von Altlasten.

<sup>2</sup> Die Lernziele, Themenbereiche und Lerneinheiten werden periodisch auf der Basis einer Nachfrageanalyse und den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates angepasst.

<sup>3</sup> Der Unterricht erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich und Universitäten: Professuren, die sich mit relevanten Fragen der angewandten Erdwissenschaften befassen;
- b. Staatliche, nichtstaatliche, multilaterale und private Organisationen aus dem Bereich der angewandten Erdwissenschaften.

## **Art. 7      Studienprogramm, Unterrichtssprache**

<sup>1</sup> Das Studienprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus Modulgruppen, die sich aus Grundlagen, Integrations- und Projektmodulen zusammensetzen. Um die Mindestanzahl von 12 ECTS-Punkten zu erreichen, müssen mindestens 2 Modulgruppen belegt werden, die sich aus je einem einwöchigen einem Grundlagen-, Integrations-, und Projektmodul zusammensetzen.

<sup>2</sup> Die Leitung des CAS-Programms legt zusammen mit den Modulgruppenverantwortlichen die genauen Programminhalte fest und gibt diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

<sup>3</sup> Die Unterrichtssprachen sind in der Regel Deutsch und Englisch.

## **Art. 8 Leistungskontrolle, Wiederholung**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch.

<sup>2</sup> Jede Modulgruppe gemäss Art. 7 Abs. 1 wird mit einer Leistungskontrolle im Projektmodul abgeschlossen.

<sup>3</sup> Leistungskontrollen werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

<sup>4</sup> Ist die Leistungskontrolle nicht bestanden, so legt die Leitung des CAS ETH ERDW in Zusammenarbeit mit den Modulgruppenverantwortlichen die noch zu erfüllenden Bedingungen für eine bestandene Leistungskontrolle fest.

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>2</sup>

## **Art. 9 Zertifikat und Diploma Supplement**

<sup>1</sup> Die erfolgreiche Teilnahme des CAS ETH in Angewandten Erdwissenschaften wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

<sup>2</sup> Nach erfolgreicher Teilnahme des CAS ETH ERDW erhalten die Teilnehmenden eine Urkunde mit dem Titel «Certificate of Advanced Studies ETH in Angewandten Erdwissenschaften (CAS ETH ERDW)».

<sup>3</sup> Zusammen mit der CAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

## **Art. 10 Schulgeld und Kostenbeitrag**

<sup>1</sup> Die Studierenden des CAS ETH ERDW haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>3</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des CAS ETH ERDW zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Anmeldegebühr fest.

<sup>3</sup> Die Schulleitung legt die Abmeldegebühr im Fall einer nicht fristgemässen Abmeldung fest.

---

<sup>2</sup> SR 414.135.1

<sup>3</sup> SR 414.131.7

## **Art. 11 Module als Fortbildungskurse**

<sup>1</sup> Einzelne Blockkurse des CAS-Programms können, sofern es die verfügbaren Kapazitäten erlauben, als Fortbildungskurse besucht werden, wobei für sie die gleichen Zulassungskriterien des CAS-Programms gemäss Art. 4 gelten.

<sup>2</sup> Die Fortbildungskurse werden gemäss den Anforderungen der ETH Zürich gemäss Organisationsreglement Weiterbildung der ETH Zürich<sup>4)</sup> abgerechnet.

## **Art. 12 Ausschluss aus dem CAS-Programm, Exmatrikulation**

Das CAS-Programm gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Zertifikates (erforderliche Anzahl besuchte Modulgruppen nach Art. 7 oder Zeitüberschreitung gemäss Art. 2 Abs. 5) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen.

## **Art. 13 Übergangsregelungen, Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte**

<sup>1</sup> Bis Ende 2018 besuchte Blockkurse des CAS ETH in Angewandten Erdwissenschaften können im CAS-Programm angerechnet werden und ein Erlass der bereits erworbenen ECTS-Punkte kann beantragt werden, wenn die Leistungskontrolle in den besuchten Blockkursen erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup> Es dürfen nicht mehr als zwei Blockkurse angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Anrechnung bisher besuchter Blockkurse muss schriftlich im ersten Durchführungsjahr des CAS ETH ERDW beantragt werden.

<sup>4</sup> In anderen Ausbildungen erworbene ECTS-Kreditpunkte werden nicht angerechnet.

## **Art. 14 Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5)</sup> anfechtbar.

## **Art 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement 1993 für den Nachdiplomkurs in Angewandten Erdwissenschaften vom 11.11.1992<sup>6)</sup> und die Ausführungsbestimmungen 1993 zum Nachdiplomkurs in Angewandten Erdwissenschaften vom 17.11.1992<sup>7)</sup> werden per 31.12.2018 aufgehoben.

---

<sup>4</sup> RSETHZ 330.71

<sup>5</sup> SR 172.021

<sup>6</sup> RSETHZ 333.1003.20

<sup>7</sup> RSETHZ 333.1003.21

## **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die ab Frühjahrssemester 2019 in das CAS-Programm eintreten.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff